

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Juli 1988

159. Stück

428. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988
429. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

### 428. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Juli 1988, mit der die Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Z 10 wird eingefügt:

„11. Die Unternummer 6201 13 lautet:

13 --	aus Chemiefasern	
	A - aus synthetischen Filamenten .....	37% min 11 000,—
	B - aus künstlichen Filamenten .....	37% min 16 500,—
	C - aus Stapelfasern .....	37%

12. Die Unternummer 6201 93 lautet:

93 --	aus Chemiefasern:	
	A - aus synthetischen Filamenten .....	37% min 11 000,—
	B - aus künstlichen Filamenten .....	37% min 16 500,—
	C - aus Stapelfasern .....	37%

13. Die Unternummer 6202 13 lautet:

13 --	aus Chemiefasern:	
	A - aus synthetischen Filamenten .....	37% min 11 000,—
	B - aus künstlichen Filamenten .....	37% min 16 500,—
	C - aus Stapelfasern .....	37%

## 14. Die Unternummer 6202 93 lautet:

93 -- aus Chemiefasern:		
A - aus synthetischen Filamenten .....	37%	
	min	
		11 000,—
B - aus künstlichen Filamenten .....	37%	
	min	
		16 500,—
C - aus Stapelfasern .....	37%	

## 15. Die Unternummer 6203 12 lautet:

12 -- aus synthetischen Spinnstoffen:		
A - aus Stapelfasern .....	37%	
B - aus Filamenten .....	37%	
	min	
		11 000,—

## 16. Die Unternummer 6203 19 B lautet:

B - aus künstlichen Spinnstoffen:		
1 - aus Stapelfasern .....	37%	
2 - aus Filamenten .....	37%	
	min	
		16 500,—

## 17. Die Unternummer 6203 23 lautet:

23 -- aus synthetischen Spinnstoffen:		
A - aus Stapelfasern .....	37%	
B - aus Filamenten .....	37%	
	min	
		11 000,—

## 18. Die Unternummer 6203 29 A lautet:

A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
1 - aus Stapelfasern .....	37%	
2 - aus Filamenten .....	37%	
	min	
		16 500,—

## 19. Die Unternummer 6203 33 lautet:

33 -- aus synthetischen Spinnstoffen:		
A - aus Stapelfasern .....	37%	
B - aus Filamenten .....	37%	
	min	
		11 000,—

## 20. Die Unternummer 6203 39 A lautet:

A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
1 - aus Stapelfasern .....	37%	
2 - aus Filamenten .....	37%	
	min	
		16 500,—

## 21. Die Unternummer 6203 43 lautet:

43 -- aus synthetischen Spinnstoffen:		
A - aus Stapelfasern .....	37%	
B - aus Filamenten .....	37%	
	min	
		11 000,—

22. Die Unternummer 6203 49 A lautet:		
A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
	1 - aus Stapelfasern .....	37%
	2 - aus Filamenten .....	37%
		min
		16 500,—
23. Die Unternummer 6204 13 lautet:		
13	-- aus synthetischen Spinnstoffen:	
	A - aus Stapelfasern .....	37%
	B - aus Filamenten .....	37%
		min
		11 000,—
24. Die Unternummer 6204 19 A lautet:		
A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
	1 - aus Stapelfasern .....	37%
	2 - aus Filamenten .....	37%
		min
		16 500,—
25. Die Unternummer 6204 23 lautet:		
23	-- aus synthetischen Spinnstoffen:	
	A - aus Stapelfasern .....	37%
	B - aus Filamenten .....	37%
		min
		11 000,—
26. Die Unternummer 6204 29 A lautet:		
A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
	1 - aus Stapelfasern .....	37%
	2 - aus Filamenten .....	37%
		min
		16 500,—
27. Die Unternummer 6204 33 lautet:		
33	-- aus synthetischen Spinnstoffen:	
	A - aus Stapelfasern .....	37%
	B - aus Filamenten .....	37%
		min
		11 000,—
28. Die Unternummer 6204 39 A lautet:		
A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
	1 - aus Stapelfasern .....	37%
	2 - aus Filamenten .....	37%
		min
		16 500,—
29. Die Unternummer 6204 43 lautet:		
43	-- aus synthetischen Spinnstoffen:	
	A - aus Stapelfasern .....	37%
	B - aus Filamenten .....	37%
		min
		11 000,—

30. Die Unternummer 6204 44 lautet:		
A - aus Stapelfasern	.....	37%
B - aus Filamenten	.....	37%
		min
		16 500,—
31. Die Unternummer 6204 53 lautet:		
53 -- aus synthetischen Spinnstoffen:		
A - aus Stapelfasern	.....	37%
B - aus Filamenten	.....	37%
		min
		11 000,—
32. Die Unternummer 6204 59 A lautet:		
A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
1 - aus Stapelfasern	.....	37%
2 - aus Filamenten	.....	37%
		min
		16 500,—
33. Die Unternummer 6204 63 lautet:		
63 -- aus synthetischen Spinnstoffen:		
A - aus Stapelfasern	.....	37%
B - aus Filamenten	.....	37%
		min
		11 000,—
34. Die Unternummer 6204 69 A lautet:		
A - aus künstlichen Spinnstoffen:		
1 - aus Stapelfasern	.....	37%
2 - aus Filamenten	.....	37%
		min
		16 500,—
35. Die Unternummer 6211 20 B lautet:		
B - aus anderen Spinnstoffen:		
1 - aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern	.....	37%
2 - sonstige	.....	37%
		min
		14 000,—
36. Die Unternummer 6211 33 lautet:		
33 -- aus Chemiefasern:		
A - aus Stapelfasern	.....	37%
B - aus Filamenten	.....	37%
		min
		14 000,—
37. Die Unternummer 6211 43 lautet:		
43 -- aus Chemiefasern:		
A - aus Stapelfasern	.....	37%
B - aus Filamenten	.....	37%
		min
		14 000,—“

2. In § 1 erhält Z 11 die Bezeichnung „38“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

Lacina

#### **429. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Juli 1988 über die Aufhebung einiger Worte in § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1988, G 97-100/88-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 13. Juli 1988, die Wort-

folge „a) einen Tag oder b) zur Sicherung eines Konzerts, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlifese-ndung drei Tage“ in § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei; 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.